

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3109, 13/3479, 13/3725 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

sowie

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2898 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Konstanze Wegner, Dietrich Austermann,
Antje Hermenau und Ina Albowitz

Mit den Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, für Bezieher von Arbeitslosenhilfe bestehende Möglichkeiten zu verbessern sowie zusätzliche Möglichkeiten durch vorübergehende Tätigkeiten und die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zu schaffen, um ihre Vermittlungsaussichten zu erhalten und zu verbessern. Außerdem sollen Bezieher von Arbeitslosenhilfe eine selbständige Tätigkeit aufnehmen können, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch das Recht auf erneute Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe entfällt, bevor sie den Erfolg ihrer selbständigen Tätigkeit abschätzen können. Darüber hinaus soll die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgeltes gleichmäßig und praxisgerechter

ausgestaltet, Leistungsmißbrauch entgegengewirkt und die Nachrangigkeit der Arbeitslosenhilfe gegenüber Altersrenten verallgemeinert werden.

Die Gesetzentwürfe sehen im wesentlichen folgende strukturelle Änderungen des Arbeitslosenhilferechts vor:

- Erhöhung des Anteils von Arbeitslosenhilfebeziehern in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung (§§ 242s, 249h AFG),
- Einführung von Trainingsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebezieher unter Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe,

- Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für jüngere Arbeitslosenhilfebezieher durch Einführung einer Arbeitnehmerhilfe,
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser eine selbständige Tätigkeit ohne Nachteile bei der Arbeitslosenhilfe ausüben kann, um zwei Jahre,
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser sein Recht auf Arbeitslosenhilfe nicht verliert, wenn er wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bedürftig war, um zwei Jahre,
- pauschalierende jährliche Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Arbeitsentgelts,
- Begrenzung der Arbeitslosenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslose frühestens eine Altersrente beanspruchen kann,
- Einführung eines finanziellen Anreizes für den Ehegatten des Arbeitslosen, eine Erwerbstätigkeit

weiter auszuüben oder aufzunehmen, durch einen zusätzlichen Freibetrag.

Die Gesetzentwürfe führen zu Minderausgaben des Bundes in folgender Höhe:

1996	1997	1998
– in Mio. DM –		
2 100	2 100	2 100

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Die Gesetzentwürfe sind mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 2. Februar 1996

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Vorsitzender

Dr. Konstanze Wegner

Berichterstatlerin

Dietrich Austermann

Mitberichterstatler

Antje Hermenau

Mitberichterstatlerin

Ina Albowitz

Mitberichterstatlerin